

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund den nachfolgenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung bzw. Leistung anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich. Derartige Vertragsbedingungen wird bereits jetzt widersprochen.

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Sie sind lediglich Aufforderung zur Abgabe eines Auftragsangebotes des Bestellers. Der Besteller bleibt an das erteilte Auftragsangebot, soweit es auf einem von uns abgegebenen schriftlichen Angebot beruht, 14 Tage, soweit es ohne ein schriftliches Angebot unsererseits gemacht wird, 30 Tage gebunden.

1.2 Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Absprachen mit unseren Vertretern bedürfen unserer Bestätigung.

1.3 Die vom Besteller zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, QS-Dokumente, Lehren, Muster, Modelle, Spritzgusswerkzeuge oder dergleichen sind für uns maßgebend, der Besteller haftet für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit; wir sind nicht verpflichtet eine Überprüfung durchzuführen. Der Besteller haftet auch dafür, daß die Verwendung der Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden und hat uns von allen durch derartige Rechtsverletzungen entstehenden Nachteilen klag- und schadlos zu halten.

1.4 Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so sind derartige Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

2. Umfang der Leistungspflicht

2.1 Für Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind jedoch - ohne Rückfragen beim Besteller - berechtigt, auf eine technische Konstruktion oder Material zurückzugreifen, die von der Auftragsbestätigung abweichen, sofern hierdurch keine Verschlechterung der Qualität oder Funktion des Liefergegenstandes eintritt.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verladung sowie Verpackung. Zu den Preisen kommt bei Inlandslieferung die Mehrwertsteuer der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten einschließlich Versicherung trägt der Besteller soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Lieferung oder sobald dem Besteller mitgeteilt ist, daß die Gegenstände versandbereit sind, den Restbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung.

3.3 Bei Zahlungen gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

3.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet unserer anderen Rechte - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

3.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

Alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller hat sich auf die Kosten auch für behördliche Genehmigungen, wie Einführungsgenehmigungen u.ä., zu sorgen.

4. Lieferzeit

4.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Angaben bzw. Freigabe der Produktion anhand des von uns gelieferten Musterteile oder Unterlagen, sowie vor Eingang der vom Besteller zu leistenden Anzahlung.

4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können - gleichviel, ob in unserem Werk oder im Werk unseres Unterprioritäten eingetreten - wie z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- / Bau- und Betriebsstoffe. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller unverzüglich mitteilen.

4.4 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten von mindestens jedoch 1% des Rechnungswertes für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

4.5 Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn es einem unserer Unterprioritäten wesentlich erschwert oder unmöglich wird uns zu beliefern, wenn uns der Besteller - auch bei nicht selbstverschulden - unkorrekte Unterlagen, Musterteile o.ä. zukommen läßt. Die dadurch seit der Auftragsbestätigung entstandenen Kosten trägt der Besteller. Es ist verpflichtet die fälschlich produzierte Ware zu entsorgen.

4.6 Erwächst dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden - den er nachzuweisen hat -, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Verzugsentschädigung beträgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 2 Monaten 0,5% , im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht Vertragsgemäß benutzt werden kann.

5. Gefährübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen

Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken versichert.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlängert. Soweit ein solches Verlangen nicht erfolgt, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände vom Ort und Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu lasten des Bestellers zu versichern.

6. Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschuß weiterer Ansprüche wie folgt:

6.1 Der Besteller hat offene Mängel binnen 1 Woche nach Entgegennahme der Lieferung, verdeckte Mängel binnen 2 Wochen ab Entdeckung (die uns schriftlich mitzuteilen sind) anzuzeigen; andernfalls entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

6.2 Unsere Haftung erstreckt sich - nach unserer Auswahl - auf unentgeltliche Nachbesserung oder Neulieferung der unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigten Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Von den durch die Ausbesserung bzw. Neulieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten der Ersatzteile einschließlich des Versandes. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, beanstandete Teile francofrei und transportsicher an uns zurückzusenden. Erweist sich die Beanstandung als ungerechtfertigt trägt der Besteller sämtliche entstandenen Kosten.

6.3 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschäftsführers oder unserer leitenden Angestellten. Wegen des Ausschlusses jeder weitergehenden Haftung wird auch auf die einzelvertragliche Absprache Bezug genommen.

7. Rücktritt des Bestellers

7.1 Geraten wir in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Ware/Leistung ablehne, zu setzen. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

7.2 Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Frist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens unserer Ausbesserung oder Ersatzlieferung.

7.3 Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Ware/Leistung wesentlich beeinträchtigt wird. Sein Interesse gilt als nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn er den Liefergegenstand weiter benutzt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Wird Wechsel-Scheck-Zahlung vereinbart, so tritt die Erfüllungswirkung erst mit Einlösen des Finanzierungswechsels ein. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn wir einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufnehmen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2 Sollten die von uns gelieferten Gegenstände mit unserem Einverständnis des Vertragsabschlusses einem Dritten, der dem Besteller an uns zu zahlenden Preis durch Darlehenshingabe oder auf andere Art und Weise finanziert, zur Sicherung für die Finanzierung übereignet werden, so überträgt der Besteller uns hiermit seine dingliche Anwartschaft an den Liefergegenständen auf den Fall, daß im Zeitpunkt der Freigabe des Sicherungseigentums durch den finanzierenden Dritten noch nicht unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller erfüllt worden sind. Die dingliche Anwartschaft hat einen solchen Umfang, daß der Liefergegenstand wieder in das Vorbehaltseigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung fällt.

8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Planung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.4 Solange der Liefergegenstand in unserem Eigentumsvorbehalt steht, ist der Besteller nicht berechtigt, ihn ohne unsere Einwilligung weiterzuverkaufen. Haben wir dem Weiterverkauf zugestimmt, so hat der Besteller den Eigentumsvorbehalt dem Dritten zu offenbaren. Er kann den Gegenstand nur unter Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehaltes veräußern.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Hauptsitz.

9.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, Klage an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu erheben.

9.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes ist ausgeschlossen. Neben unseren Lieferbedingungen gelten ergänzend die Regeln für die einheitliche Auslegung der Vertragsklauseln der Internationalen Handelskammer Paris.

9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Lieferbedingungen zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu treffen.